



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Lorenz Küppers
[REDACTED]
52511 Geilenkirchen

Berlin, 19. Dezember 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
30. November 2021; Pet 4-20-07-380-
001361
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Küppers,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
15. Dezember 2022 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/4714), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-380-001361

52511 Geilenkirchen

Zivilprozessordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert die Abschaffung des Anwaltszwangs vor Gerichten.

Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör durch den in vielen Gerichtsverfahren bestehenden Anwaltszwang eingeschränkt werde. Zwar bestehe etwa in erstinstanzlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Anwaltszwang; allerdings sei dies in den höheren Instanzen der Fall. Auf diese Weise werde ihm der Rechtsweg „blockiert“. Dies gelte auch für Verfahren zur Geltungsmachung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen, da derartige Verfahren eine Erschöpfung des Rechtsweges erforderten. Die sich hieraus ergebende Verletzung von Grundrechten müsse als Straftatbestand im Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petenten ist bereits mitgeteilt worden, dass seine Petition voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Dazu ist ihm mit Schreiben des Ausschussdienstes vom 16. Dezember 2021 eine ausführliche Begründung gegeben worden. Hiergegen hat sich der Petent gewandt und im Kern sein Anliegen wiederholt.

Ergänzend trägt der Petent vor, dass Rechtsanwältinnen eine unangemessen starke Stellung in der Rechtspflege eingeräumt werde, die sie in willkürlicher Weise zu Lasten der Mandanten ausnutzen würden. Eine wirksame Kontrolle der rechtsanwaltlichen Tätigkeit müsse durch einen zu schaffenden Rechtsrahmen gewährleistet sein, der auch Mandanten ermögliche, rechtliche Schritte gegen ihren Rechtsanwalt einzuleiten. Dazu gehöre auch die Aufnahme von Grundrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) als Straftatbestand im Strafgesetzbuch.



noch Pet 4-20-07-380-001361

Wegen der weiteren Einzelheiten wird erneut auf die von dem Petenten eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat bereits im Rahmen früherer, ähnlich gelagerter Petitionen der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass entgegen der Ansicht des Petenten die Parteien eines gerichtlichen Verfahrens in vielen Rechtsbereichen das Verfahren ohne anwaltliche Vertretung führen und alle erforderlichen Prozesshandlungen und -erklärungen gegenüber dem Gericht wirksam selbst vornehmen können.

Er unterstreicht jedoch, dass die in bestimmten Verfahren bestehende Pflicht zur anwaltlichen Vertretung der Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege dient und auch im Interesse der Parteien liegt. Als Organe der Rechtspflege strukturieren, filtern und versachlichen die Rechtsanwälte den Prozessstoff. Ferner üben die Rechtsanwälte eine Kontrollfunktion gegenüber den Gerichten aus und sollen diese vor Fehlurteilen bewahren. Die Parteien werden dadurch vor Rechtsverlusten geschützt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der in Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch den Anwaltszwang nicht verletzt wird, da die Parteien durch ihren Anwalt im Verfahren zu Wort kommen. Der Anwaltszwang ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG NJW 1993, 3192).

Soweit der Petent eine „Blockade des Rechtswegs“ aufgrund eines in höheren Instanzen bestehenden Anwaltszwangs beklagt, weist der Ausschuss darauf hin, dass gerichtliche Verfahren insbesondere in der Rechtsmittelinstanz an gewisse Formen gebunden sind. Rechtsunkundigen Personen sind diese oft unbekannt oder unverständlich. Der Anwaltszwang soll deshalb sicherstellen, dass die Förmlichkeiten nicht zu Rechtsverlusten führen.

Soweit der Petent eine mangelnde Kontrolle der rechtsanwaltlichen Tätigkeit beklagt, so macht der Ausschuss nachdrücklich darauf aufmerksam, dass Rechtsanwälte nach geltendem Recht zahlreichen Pflichten unterliegen, die insgesamt eine ordnungsgemäße Ausübung seines Berufs sicherstellen. So statuieren die §§ 43 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verschiedene



noch Pet 4-20-07-380-001361

Berufspflichten der Rechtsanwälte, deren Verletzung gemäß § 113 BRAO durch Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern beigeordneten Anwaltsgerichte geahndet werden. Auch können Mandanten bei Verstößen gegen Berufspflichten des Anwalts Beschwerde bei den Anwaltskammern einreichen. Ferner haben Mandanten grundsätzlich die Möglichkeit, ihren Anwalt auf Schadensersatz wegen anwaltlicher Pflichtverletzung auf zivilrechtlichem Wege in Anspruch zu nehmen. Zudem kann ein pflichtwidriges Verhalten des Rechtsanwalts bereits nach geltendem Recht einen Straftatbestand erfüllen. So wird ein Anwalt wegen Parteiverrats nach § 356 des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bestraft, welcher bei den ihm in dieser Angelegenheit anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beide Parteien durch Rat oder Tat pflichtwidrig dient.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Er vermag demnach keinen gesetzgeberischen, insbesondere keinen strafgesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe zu erkennen.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.